

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-nicaraguanischen Vertrags
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 22. Dezember 2000

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1998 zu dem Vertrag vom 6. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 637) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll

am 19. Januar 2001

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 19. Dezember 2000 ausgetauscht worden.

Berlin, den 22. Dezember 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-mazedonischen Abkommens
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 2. Januar 2001

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. April 2000 zu dem Abkommen vom 10. September 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2000 II S. 646) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 17. September 2000

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig ist nach Artikel 13 Abs. 3 dieses Abkommens der am 10. Juli 1989 von der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterzeichnete Vertrag über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen (BGBl. 1990 II S. 350; 1991 II S. 1042) zwischen den Vertragsparteien außer Kraft getreten.

Berlin, den 2. Januar 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg